

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen /
Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
Haart 148
24539 Neumünster
Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ihr Zeichen: —
Ihre Nachricht vom: —
Mein Zeichen: VIII 406-292-4232/2022-
25888/2022-UV
Meine Nachricht vom: 12.10.2022, VIII402-
38219/2022

Bearbeitet durch
Stephanie Hinrichsen und weitere Kolleg:innen
Stephanie.Hinrichsen@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261

12. September 2024

Ukraine

Hier: Neufassung der Erlassregelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine infolge der Fünften Verordnung des BMI zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 17.05.2024, des Vierten Länderschreibens des BMI vom 30.05.2024 und der Verlängerung des Schutzes bis zum 04.03.2026 gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung.

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25.06.2024 wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine verlängert bis zum 04.03.2026, da die Gründe für den vorübergehenden Schutz nach wie vor bestehen.

Das BMI hat mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 17.05.2024 sowie dem Vierten Länderschreiben vom

30.05.2024 den rechtlichen Regelungsrahmen für die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine aktualisiert. Mit dem Länderschreiben vom 05.03.2024 und der Ergänzung vom 18.03.2024 (Az. MI3.21000/33#28) hat das BMI zusätzliche Informationen zu „Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbildung- und Erwerbstitel“ gegeben.

Die Anwendung dieses Regelungskanons durch die schleswig-holsteinische Zuwanderungsverwaltung soll durch die nachstehenden Anwendungshinweise, die auf der Basis des Vierten Länderschreibens des BMI erstellt und um spezifische – ggf. vom BMI abweichende – Regelungen für SH ergänzt wurden, unterstützt werden.

Der zu diesem Zweck durch das MSJFSIG herausgegebene Erlass vom 12.10.2022, Az.: VIII 402-38219/2022 (Neufassung der Erlassregelungen zur Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine infolge der zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 und des Dritten Länderschreibens des BMI vom 05. September 2022) wird durch diesen Erlass ersetzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bis auf Weiteres gelten die in diesem Erlass aufgeführten Regelungen sowie die nachstehend aufgelisteten Links und die der Übersendungsmail angehängten Anlagen:

Dokumen- tendatum	Fund- stelle/ Quelle	Inhalt
Regelungen EU		
04.03.2022	Amtsblatt der EU	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?toc=OJ%3AL%3A2022%3A071%3ATOC&uri=uriserv%3AOJ.L.2022.071.01.0001.01.DEU)
21.03.2022	Amtsblatt der EU	Operative Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC0321(03))
19.10.2023	Amtsblatt der EU	Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung der vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382, um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?

		uri=OJ:L 202302409)
25.06.2024	Amtsblatt der EU	Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis 4. März 2026 (Link: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32024D1836)
Regelungen Bund		
18.03.2022	BMI	Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen: Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte / Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt
29.03.2022	BMI	Melderechtliche Situation von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine
29.03.2022	BMI	- Anlage: Monate und Datum auf Ukrainisch
29.03.2022	BMI	- Anlage: Muster einer Geburtsurkunde
29.03.2022	BMI	- Anlage: Muster einer Heiratsurkunde
27.05.2022	BMI	Länderschreiben Rechtskreiswechsel
27.05.2022	BMI	Anlage: Merkblatt Rechte und Pflichten
25.05.2022	BMI	Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022
11.10.2022	BMI	Länderschreiben des BMI zur TPD-Plattform vom 08.08.2022
06.03.2023 30.08.2022	BMI und BAMF	Hinweise des BMI zum Beteiligungsverfahren bei Drittstaatsangehörigen + Hinweisblatt BAMF
04.12.2023	BMI	Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, BGBl Teil I, vom 4.12.2023 (im Folgenden kurz: UkraineAufenthFGV) (Link: https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenthfgv/BJNR14E0A0023.html)
25.01.2024	Bundesa anzeiger	Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere (M2.20401/130#4; M2.20105/45#186)
05.03.2024 18.03.2024	BMI	Länderschreiben (+ Ergänzung) des BMI „Wechselmöglichkeiten aus dem Titel des § 24 AufenthG in Ausbildungs- und Erwerbstitel“ (Az. MI3.21000/33#28)
17.05.2024	Bundes- anzeiger	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (im Folgenden kurz: UkraineAufenthÜV) vom 17. Mai 2024, In Kraft seit 28. Mai 2024 (Link: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/168/VO)
30.05.2024	BMI	Viertes Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des

und 31.05.2024		Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 30.05.2024 und Anschreiben mit Mustern - siehe Anlagen 1 und 2 -
05.07.2024	BMI	Hinweis auf Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 04. März 2026
16.07.2024 19.07.2024	BMI	Hinweis auf Erteilungsmöglichkeit von eAT's bis 4. März 2026 bei Neuerteilungen
Regelungen Land SH		
16.06.2022	LaZuF	Allgemeinverfügung vom 16.06.2022 i.d.F. der Verlängerung vom 23.03.2024 (Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/Aktuelles/ documents/ Aktuelles Allgemeinverfuegung)
Ohne	MSJFSIG	Schaubild Wohnsitzauflage
12.06.2023	MSJFSIG	Erlass zur Versendung von Statusbescheinigungen (Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen) per Post

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 unter Berücksichtigung des verlängernden Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis 4. März 2026

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind (siehe hierzu auch unter Nummer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, d.h. auch Personen, die über eine zweite

Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen. Der Durchführungsbeschluss erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“ und ukrainische Staatsangehörige beziehungsweise „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind also ausgeschlossen. Sie werden auch nicht durch eine weitere Staatsangehörigkeit zu „Drittstaatsangehörigen“.

Zu 1.a)

Der Nachweis der **ukrainischen Staatsangehörigkeit** sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1.b)

Gemeint ist der **Schutz** nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1. c)

Als **Familienangehörige** gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der **Ehegatte** einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die **minderjährigen ledigen Kinder** einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheirateten Partners, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- (3) **andere enge Verwandte**, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter Nummer 6.).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als **Ehegatte** ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst

sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nr. 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html> .

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Fluchtsituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1.c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1.c (3):

„**Enge Verwandte**“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen

Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nicht-ukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitels ist, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind **auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer** als der Ukraine **anspruchsberechtigt**, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines **nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, **und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.**

Diese nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

Für Familienangehörige anspruchsberechtigter Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist **prima facie** von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich.

In Fällen, in denen die prima facie-Schlussfolgerung widerlegt wurde, gelten folgende

Maßstäbe und folgendes Verfahren für die Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist:

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handle. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt.

Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als Maßstab zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (nachfolgend ZBHen) der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG. Die Möglichkeiten des Prüfverfahrens unter Einbeziehung der Sachkunde des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden nachfolgend erläutert.

Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist also von der ZBH stets einzuleiten. Eine vor der Einleitung des Verfahrens stattfindende Umdeutung eines gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in einen Asylantrag durch die ZBH ist unzulässig. Ein Asylantrag kann nur durch den Ausländer persönlich beim BAMF gestellt werden. Für die Ausstellung einer

Fiktionsbescheinigung gilt Nr. 8.3.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabs vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht. Nr. 8.3. gilt entsprechend. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzugehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine individuelle Prüfung des Einzelsachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der ZBH daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen.

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG und **kann die ZBH darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen**, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende

Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum.

Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den ZBHen und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die ZBHen Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern. Ist die Prüfung in einem Asylverfahren erforderlich, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren.

Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

Die Einbindung des BAMF ist in Fällen einer eindeutigen Sachlage entbehrlich.

Je nach Prüfergebnis und Stellungnahme des BAMF im Verfahren nach § 72 Absatz 2 AufenthG können sich somit drei **Handlungsoptionen** ergeben:

- a. Erteilung einer beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- b. Empfehlung an den Betroffenen, einen Asylantrag an das BAMF zu richten

Betroffene sind schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Anhörung (unter Fertigung einer Verhandlungsniederschrift) entsprechend zu informieren und auf die Möglichkeit der Asylantragstellung hinzuweisen. Weitere Maßnahmen sind auch bei vorliegender Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unter Hinweis auf die Wirkungen des § 55 Absatz 2 AsylG nicht erforderlich. Wird ein AE-Antrag in diesen Fällen nicht zurückgenommen, ist eine ablehnende Entscheidung der Zuwanderungsbehörde erforderlich.

- c. Versagung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

In diesem Fall ist ein entsprechender Ablehnungsbescheid zu verfügen. Nach der Fünften Verordnung zur Verlängerung der UkraineAufenthÜV sind die Schutzberechtigten für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Der Ablehnungsbescheid ist daher mit einer entsprechenden Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise und einer üblichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Widerspruch gegen diese Ablehnungsentscheidung hätte gem. § 84 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung.

In den Fällen von Ablehnungsentscheidungen wird dringend angeraten, mit den

Betroffenen frühzeitig Rückkehrgespräche zu führen. Für die freiwillige (und ggf. geförderte) Ausreise ist eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen haben gemäß § 248 Absatz 1 S. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) keine aufschiebende Wirkung.

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund oder eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Ziffer 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht.

Duldungen nach § 60a Absatz 2 S. 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben. Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG). Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 S. 1 AufenthG sind zu beachten.

4. Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Das BMI hat entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger

nationaler Schutz zu gewähren ist. In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass **Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen**. Daher sollen ab dem 05.06.2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert werden.

Ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ist für die ZBHen anhand einer temporären Aufenthaltserlaubnis der Ukraine, die dem als Anlage zum BMI-Länderschreiben vom 30.05.2024 beigefügten Muster entspricht, erkennbar.

Diese Personengruppe wäre dann, soweit ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. ein Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken) nicht in Betracht kommt, auf das Asylverfahren zu verweisen. Steht in einem noch anhängigen Fall die sui generis Prüfung des BAMF noch aus, soll diesem mitgeteilt werden, ob nunmehr um Stellungnahme nach § 72 Absatz 2 AufenthG ersucht wird oder diese entbehrlich ist.

Bereits erteilte Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sollen ihre Gültigkeit behalten. Nach der UkraineAufenthFGV gelten entsprechende Aufenthaltstitel Geflüchteter aus der Ukraine, die zum 01.02.2024 gültig waren, auch bis zum 04.03.2025 fort.

5. **Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet**

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24.02.2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24.02.2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24.02.2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24.02.2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden, mit Ausnahme der unter Nummer 3. genannten Personengruppen.

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

6. **Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung**

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter 1.), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder oder minderjährige ledige

Kinder des Ehegatten, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nr. 1 AufenthG) und
- entweder
 - o die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nr. 2, 1. Alternative AufenthG), oder
 - o die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nr. 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen geflüchtet sind und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 S. 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zu Möglichkeiten, sich in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, bspw. im Wege des Familiennachzugs, wurde bereits gesondert informiert (s. hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.7. sowie Länderschreiben vom 08.08.2022, M5-21000/80#10). Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 S. 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 S. 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

7. Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie – ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des §§ 3 Absatz 2; 4 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 S. 1, S. 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

Gemäß § 5 Absatz 3 S. 1 AufenthG ist von der Anwendung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG abzusehen. Die Anwendung von § 5 Absatz 4 AufenthG bleibt mithin bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist folglich zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG besteht oder

eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.

8. Verwaltungsverfahren

8.0. Vorangestellte Regelungen zum Verwaltungsverfahren in Schleswig-Holstein

8.0.1. Hinweise zum Aufnahmeverfahren in Schleswig-Holstein

Folgende Personengruppen werden bis auf weiteres über das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) zur Vermeidung von Obdachlosigkeit aufgenommen, versorgt, registriert und ggf. verteilt:

- a.** Sammelankünfte aus Bundeszuweisungen
- b.** Einzelzuweisungen durch das Verteilsystem FREE
- c.** Direktvorsprachen beim LaZuF
- d.** Personen, die in den Kreisen und kreisfreien Städten vorsprechen und keine Unterkunft im Kreisgebiet (Privatpersonen oder eigene Unterkunft) haben, können an das LaZuF in Neumünster, Haart 148 zur Aufnahme (Unterbringung und Verpflegung) und Registrierung verwiesen werden.

Die Aufnahme von schwerstverletzten Personen aus der Ukraine in die Krankenhäuser koordiniert im Rahmen des eingeübten Verfahrens („Kleeblattverfahren“) das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zusammen mit dem gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern.

Hinsichtlich der Vermittlung von Unterkunftsplätzen für Geflüchtete aus der Ukraine mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf, die noch nicht nach Deutschland eingereist sind, ist die Zuständigkeit an die jeweils leistungsrechtlich zuständigen Bundesministerien übergegangen. Dies bedeutet, dass die bisherige Abfrage nach Unterkunftsplätzen bei den LKS der Länder ab dem 01.07.2024 nicht mehr durch das DRK vorgenommen wird, sondern entweder das BMG (bei Menschen mit Pflegebedarf), das BMFSFJ (bei unbegleiteten Minderjährigen) oder das BMAS (bei Menschen mit Behinderungen) die Abfrage vornimmt.

Die Fragen zur Vermittlung von Unterkunftsplätzen für Geflüchtete aus der Ukraine mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Landeskoordinierung@sozmi.landsh.de.

Die aufenthaltsrechtliche und leistungsrechtliche Betreuung dieser beiden besonderen Personengruppen obliegt den ZBHen der Kreise und kreisfreien Städte bzw. den Leistungsbehörden vor Ort. Es ist daher eine Meldung bei diesen Behörden erforderlich.

8.0.2. Hinweise zur Erfassung / Registrierung / Fiktionsbescheinigung

Die Registrierung durch die ZBHen der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt weiterhin für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die bereits in der Vergangenheit in den Kommunen aufgenommen wurden und unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom) fallen. Hier besteht die Möglichkeit der Amtshilfe durch die eingerichtete Registrierstraße des LaZuF, sofern eine entsprechende Bedarfsmeldung erfolgt ist.

Für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine besteht keine Verpflichtung, in einer

Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daher werden Personen, die bei Vorsprache in den Kreisen und kreisfreien Städten über eine Unterkunftsmöglichkeit (bei Privatpersonen oder eigene Unterkunft) verfügen, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen. Sie sollen in den Kommunen verbleiben und werden dort durch die jeweils zuständige ZBH registriert.

Bei Vorliegen eines familiären Bezuges (erweiterte Kernfamilie) zur Kommune soll durch die ZBH geprüft werden, ob eine Erstaufnahme in der Kommune erfolgen kann, da die Unterbringung in der Landesunterkunft durch die anschließende Kreisverteilung nur eine überflüssige Zwischenstation darstellen würde.

Folgende Daten sind dem LaZuF bei Erstaufnahme durch die ZBH der Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich mitzuteilen, damit eine Anrechnung auf die Quote der Kreisverteilung erfolgen kann:

- AZR-Nummer
- Nachname
- Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift in Deutschland
- Einreisedatum
- Datum des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Die Meldung soll unter folgender E-Mail-Adresse erfolgen:

EASY-Meldung-Ukraine@lfa.landsh.de .

Für die Anrechnung der ukrainischen Vertriebenen auf die Landesquote sind die Personen bei der Registrierung in den ZBHn auch im Verteilsystem FREE zu erfassen.

Die Zuweisung der gemeldeten Vertriebenen auf die Kreise und kreisfreien Städte gilt dann aufgrund der Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022 als erfolgt. Für ZBHn ergibt sich das Erfordernis, die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine von der Existenz und Wirkung der Allgemeinverfügung sowie der daraus resultierenden Wohnraumbeschränkung auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt mittels eines Bescheides, einer Verhandlungsniederschrift oder nach mündlicher Information durch einen vom Betroffenen gegengezeichneten Aktenvermerk in Kenntnis zu setzen.

Sofern die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, wird ihnen bis zur Vorlage des Titels eine Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion nach § 81 Absatz 3 und 5 AufenthG) ausgestellt. Dabei ist ausschließlich das Muster nach Anlage D3 zur AufenthV zu verwenden. Die auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt beschränkte Wohnsitzauflage, die aus der Zuweisung des LaZuF (ggf. durch Allgemeinverfügung) resultiert, ist in die Fiktionsbescheinigung (§ 81 Absatz 5 AufenthG) aufzunehmen.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist die gem. § 12a AufenthG auf das Land beschränkte Wohnsitzverpflichtung auf einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel zu verfügen.

8.0.3. Verfahren zur Verteilung der ukrainischen Vertriebenen aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte

Die Zuständigkeit für die Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen obliegt dem LaZuF nach § 2 Absatz 1 AuslAufnVO i.V.m. § 3 LAufnG.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die ukrainischen Vertriebenen aufzunehmen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird (§ 1 LAufnG). Dem Sinn des gesamten Regelungskanons folgend, gilt dies für alle Betroffenen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen, es sei denn, die Erteilung ist aus dem individuellen Sachverhalt heraus offensichtlich nicht möglich.

Für die Geflüchteten aus der Bundesverteilung sowie die Geflüchteten ohne eine Unterkunft in Schleswig-Holstein führt das LaZuF das Aufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes durch.

Das LaZuF verteilt die ukrainischen Kriegsvertriebenen nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens auf die Kreise und kreisfreien Städte und weist sie diesen zu (Landesinterne Verteilung § 3 LAufnG, § 4 AuslAufnVO).

Die Verteilung orientiert sich nach § 4 Absatz 1 AuslAufnVO an dem Einwohneranteil der Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung des Landes Schleswig-Holstein, wobei nach § 323 LVwG die vom Statistikamt Nord für den Stichtag 04.01.2022 ermittelte Einwohnerzahl für die Festlegung der Quote maßgeblich ist (s. Anlage). Gemäß § 4 Absatz 5 AuslAufnVO mindert sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen bei kreisfreien Städten mit Aufnahmeeinrichtungen oder Landesunterkünften um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze. Daher kann für den Personenkreis der ukrainischen Kriegsvertriebenen im Einvernehmen mit der kreisfreien Stadt abgesehen werden.

Bei der Zuweisung der ukrainischen Vertriebenen werden die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht berücksichtigt (§ 4 Absatz 3 und 4 AuslAufnVO).

Aufgrund der Tatsache, dass bereits viele ukrainische Flüchtlinge direkt in den Kreisen und kreisfreien Städten eine Unterkunft gefunden haben, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Zahl bei der quotalen Verteilung. Hierfür ist eine zügige Registrierung der ukrainischen Flüchtlinge durch die ZBHn und eine entsprechende Meldung an das LaZuF (s. o. unter Aufnahme) notwendig.

8.0.4. Zuweisungsverfahren / Allgemeinverfügung

Die in Schleswig-Holstein ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine begaben und begeben sich teils auch weiterhin direkt in die Kreise und kreisfreien Städte, weil sie dort bei Verwandten, Freunden oder Unterstützern ohne weitere behördliche Vermittlung Unterkunft gefunden werden konnte.

Anfang Mai 2022 begann das LaZuF, für diese Ausländerinnen und Ausländer Zuweisungsentscheidungen rückwirkend zu erlassen. Hierfür musste die Entscheidung in doppelter Ausführung erstellt und postalisch an die zuständige ZBH übermittelt werden. Die Zustellung durch Aushändigung an die Vertriebenen sollte nach den

allgemeinen Zustellungsregeln durch die örtlichen ZBH vorgenommen werden.

Mithilfe der Allgemeinverfügung vom 16.06.2022 in der aktuellen Fassung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/Aktuelles/documents/Aktuelles_Allgemeinverfuegung) wird nun der beschriebene Personenkreis sowohl rückwirkend als auch zukünftig den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städte zugewiesen. Die Allgemeinverfügung dient somit der Verkürzung des beschriebenen Verfahrens sowie der Entlastung der beteiligten Behörden, die durch den hohen Zugang ohnehin ein erhöhtes Arbeitsaufkommen bewältigen müssen.

8.1. Antrag und Registrierung

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die ZBHen ermöglicht werden.

Hierfür sollte der vom Land Brandenburg im OZG-Themenfeld Ein- und Auswanderung zur Verfügung gestellte Online-Dienst, der die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ermöglicht, verwendet werden. Auch für den Erstkontakt mit der ZBH und für die erstmalige Äußerung eines Schutzersuchens kann der Online-Dienst genutzt werden. Der Online-Dienst ist seit dem 21.04.2022 zentral in die Oberfläche von www.Germany4Ukraine.de eingebunden und somit für Geflüchtete in Deutschland nutzbar.

Der Online-Dienst ist geeignet, den gesamten Prozess der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu unterstützen. Indem Geflüchtete online ihre Daten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis übermitteln, wird der ungesteuerte Zugang zu den ZBHen gedrosselt und die Dauer von Vor-Ort-Kontakten verkürzt. Der Online-Dienst ersetzt dabei nicht die Vorsprache in der ZBH oder Erstaufnahmeeinrichtung sowie die Biometrie basierte Registrierung (über die PIK bzw. ab 2025 über PIK-Nachfolgesysteme) und nimmt keine Verteilung bzw. Zuweisung im Sinne des § 24 AufenthG vor. Bei nicht-registrierten Personen, welche die biometriebasierte Registrierung also noch nicht durchlaufen haben, ermöglicht der Online-Dienst die Grunddatenerfassung für das in der ZBH genutzte Fachverfahren. Wichtig ist dabei, dass die Eintragung der Person in das AZR erst nach der biometriebasierten Registrierung erfolgt. Dies dient der Vermeidung von Dublettenbildungen im AZR. Im Rahmen der biometriebasierten Registrierung soll (soweit noch nicht erfolgt) die Verteilung mit der Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung, und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz („FREE“) durchgeführt werden.

Im Falle einer Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde können die Daten grundsätzlich zwischen den Behörden weitergegeben werden. Erforderlich dafür ist, dass die betroffenen Behörden miteinander kommunizieren.

Um die ZBHen durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene ZBHen den Anschluss prüfen. Hierfür muss für jede ZBH im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) der Eintrag „[xauslaender1160OZGPORTALABH](#)“ hinterlegt sein, die Beantragung des Eintrags ist durch jede ZBH eigenverantwortlich vorzunehmen. Zusätzlich ist die Bestätigung der vom System versandten Testnachricht erforderlich, die bei Bedarf erneut durch

Kontaktierung von rollout-dv@akdb.de zugestellt werden kann.

Spätestens mit Antragstellung und vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis hat eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 49 Absatz 4a AufenthG zu erfolgen, d.h. es sind die Lichtbilder und Fingerabdrücke des Ausländers im AZR zu erfassen. Auf die Hinweise insbesondere zur nachträglichen Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 (Schreiben vom 25.05.2022, M5-12000/72#7) wird verwiesen.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der ZBH, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG.

Die Einholung eines **nationalen Visums vor der Einreise** ist für den nach Nummer 1 und 2 schutzberechtigten Personenkreis zunächst bis zum 31.12.2024 in den meisten Fällen nicht erforderlich. Die UkraineAufenthÜV wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung bis zum 31.03.2025 verlängert. Hiermit können die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer:innen und ukrainischen Staatsangehörigen vom 05.03.2024 bis zum 31.12.2024 weiterhin ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten. Auch Einreisen zwischen dem 05.03.2024 und dem Inkrafttreten am 28.05.2024 sind (rückwirkend) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Zudem wurde der **personelle Anwendungsbereich dahingehend eingeschränkt**, dass nur der von Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zwingend umfasste Personenkreis für Einreisen ab dem 05.03.2024 bis zum 31.12.2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit wird.

Nicht mehr umfasst vom Anwendungsbereich der Verordnung sind Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Damit soll die Verordnung nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist, siehe oben unter 4.

Die Erteilung von Visa kann losgelöst von der UkraineAufenthÜV erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem kann die Erteilung von Visa in bestimmten Fällen aus praktischen Gründen angezeigt sein, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

8.2. Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG treffen eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung sollten alle zur Verfügung stehenden Optionen und Möglichkeiten in den Blick genommen und die Betroffenen entsprechend beraten werden.

Es wird empfohlen, zuvörderst eine Titelerteilung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 (zum Zwecke der Ausbildung) oder Abschnitt 4 (zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen und bei Vorliegen der jeweils benannten Voraussetzungen (einschließlich der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen) die konkret in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis auch bereits vor dem Auslaufen des vorübergehenden Schutzes am 04.03.2026 (Ratsbeschluss vom 25.06.2024) zu erteilen. Damit kann zum einen Rechtssicherheit für die betroffenen Personen einschließlich der Arbeitgeber hergestellt werden. Zugleich dient diese Vorgehensweise der Entlastung Ihrer Behörden, da so eine Entzerrung der Bearbeitung ermöglicht wird.

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es somit frei, **anstelle** einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswert (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Familiennachzug) zu beantragen. In Frage kommen z.B. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b, 18g, 19c oder §§ 18d, 18e, 18f, 19e AufenthG. Hierüber sollen sie informiert werden. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen, die Durchführung des Visumverfahrens ist aufgrund § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV für den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis nicht erforderlich.

In Betracht kommen **auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a, 18b, 19c. Die ZBH sollte die aus der Ukraine geflüchtete Person aber frühzeitig im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die unterschiedlichen (Folge-)Rechte aufmerksam machen, die der jeweils erteilte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (bspw. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht, Zugang zu Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, grundsätzliche Gültigkeitsdauer der Titel, Recht auf Familienzusammenführung) insbesondere, wenn dieser anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angestrebt wird.

Ukrainische Staatsangehörige ohne anerkannten Abschluss sollten z.B. über einen möglichen Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV oder § 16d Abs. 3 AufenthG informiert werden.

Ab dem 01.03.2024 können Personen mit einem im Erwerberland, z. B. in der Ukraine, anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss sowie mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf dem Niveau einer Fachkraft, die innerhalb der letzten fünf Jahre erworben worden ist, eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer nicht-reglementierten Beschäftigung in allen Branchen nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV beantragen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass die Gehaltsschwelle von mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung eingehalten wird (maßgebliche Höhe für das Jahr 2024: Bruttogehalt von mindestens 40.770 Euro im Jahr) oder der Arbeitgeber tarifgebunden ist. Sprachkenntnisse müssen gegenüber der ZBH nicht nachgewiesen werden.

Wenn weiterhin die berufliche Anerkennung angestrebt wird - beispielsweise in den reglementierten Berufen - steht mit der zum 01.03.2024 eingeführten Anerkennungspartnerschaft eine weitere Möglichkeit offen. Personen mit einem im Erwerberland, z.B. in der Ukraine, anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss können einen Aufenthaltstitel nach § 16d Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit § 2a BeschV erhalten.

Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e AufenthG der **Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nr. 1 AufenthG**, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Absatz 2 Nr. 2 AufenthG, zu beachten.

§ 19f Absatz 1 Nr. 1 AufenthG schließt die Erteilung eines o.g. Aufenthaltstitels an Ausländerinnen/Ausländer aus, die einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben. In Fällen des § 18g ist zusätzlich § 19f Absatz 2 Nr. 2 zu beachten. Ist ein Titel nach § 24 AufenthG erst erteilt, ist ein Wechsel zu den o.g. Aufenthaltstiteln nicht mehr möglich. Ein Aufenthaltstitel nach einer dieser Vorschriften kann nur dann erteilt werden,

- wenn kein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt oder
- ein solcher Antrag zurückgenommen wurde **und** Antragstellende eine Verzichtserklärung hinsichtlich eines Antrages gem. § 24 AufenthG abgegeben haben oder
(Der Wortlaut des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG widerspricht dieser Auslegung zwar, aber in Art. 2 Abs. 2 lit. a) RL (EU) 2016/801 heißt es, dass diese RL (die Grundlage des § 19f) keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige findet, die um internationalen Schutz nachsuchen. Mit der Verzichtserklärung macht der Betroffene deutlich, nicht mehr nach Schutz suchen zu wollen.)
- der Antrag bestandskräftig abgelehnt wurde. (Regelmäßig dürfte eine Erteilung dann aber an § 5 Abs. 2 AufenthG scheitern)

§ 19f AufenthG gilt nur für die dort genannten Aufenthaltsrechte. Für alle anderen Aufenthaltsrechte besteht keine spezielle Erteilungssperre. Es gilt das allgemeine Aufenthaltsrecht.

Kommt neben § 24 AufenthG entsprechend des Vortrages der/des Antragstellenden erkennbar auch ein Aufenthaltstitel aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht, hat die/der Betroffene aber bereits explizit einen Antrag gem. § 24 AufenthG

gestellt, ist wie folgt vorzugehen:

- a. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Schutzgewährung nach dem Durchführungsbeschluss des Rates und dem BMI Länderschreiben. Liegen diese offensichtlich nicht vor, ist der Antrag – insofern er nicht im Rahmen einer Beratung zurückgenommen wird – unverzüglich abzulehnen.
- b. Unverbindliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des außerdem in Betracht kommenden Aufenthaltsrechtes.
- c. Sofern die Prüfungen unter a. und b. positiv ausfallen, soll die Ausländerin/der Ausländer über die unterschiedlichen (Folge-)Rechte der beiden möglichen Aufenthaltsrechte (insb. hinsichtlich Familienzusammenführung, staatlicher Leistungen und Wohnsitzregelungen) und eventuelle Sperrwirkungen (siehe § 19f AufenthG) informiert werden (s. Drittes Länderschreiben des BMI vom 05.09.2022, S. 14 unter Ziffer 8.2.).

Soll es - alternativ zu § 24 AufenthG - zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 und 5, den §§ 16e, 17 Absatz 2, den §§ 18d, 18g und 19e kommen, ist seitens der Ausländerin/des Ausländers eine Verzichtserklärung hinsichtlich seines Antrages gem. § 24 AufenthG abzugeben. Wird alternativ in der Prüfung nach b. festgestellt, dass der alternative Aufenthaltstitel nicht erteilt werden kann oder dass eine Verzichtserklärung nicht abgegeben wurde, ist der Antrag hinsichtlich eines Aufenthaltstitels gem. § 24 AufenthG in jedem Fall zu prüfen.

8.3. **eAT-Format, Fortgeltung, Gebühren; Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung; Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz**

- **Aufenthaltstitel im eAT-Format**

Der Aufenthaltstitel ist grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im **eAT-Format**) zu erteilen.

§ 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

- **Fortgeltung der Titel bis 04.03.2025, UkraineAufenthFGV**

Mit der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2409 des Rates vom 19.10.2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2025 hat das BMI eine Verordnung zur automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ukrainer bis zum 04.03.2025 erlassen (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, kurz:

UkraineAufenthFGV). Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 01.02.2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 04. 03.2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Damit ist der betreffende Personenkreis im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 AufenthG und es bedarf keiner Verlängerung des scheinbar abgelaufenen Titels.

Mit Schreiben vom 02.02.2024 hat das BMI darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen auf Verlängerung der eATs nur ausnahmsweise ein **Sachbescheidungsinteresse** vorliegt. Insbesondere liegt ein solches Interesse grundsätzlich nicht bei pauschalisierten Schreiben vor, da mit solchen Schreiben die besondere individuelle Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen eATs regelmäßig nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger vorgefertigter E-Mails der in der UkraineAufenthFGV zu Tage tretende Wille des Verordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden.

Eine **Neuausstellung** eines eigentlich automatisch verlängerten eATs sollte **nur in begründeten Einzelfällen** erfolgen, etwa wenn eine Geschäftsreise in einen Drittstaat erfolgen soll, in dem bekanntermaßen Schwierigkeiten bei Einreisen ohne eAT bestehen. Der Antragsteller ist für den Nachweis der für ihn günstigen Umstände verantwortlich (§ 82 Absatz 1 Satz 1 AufenthG).

Weitere – individuell begründete – Einzelfälle, die eine Neuausstellung eines eigentlich automatisch verlängerten eATs rechtfertigen, sind neben dem o.g. Beispiel des BMI denkbar und wohlwollend zu prüfen.

Hierbei wird die mit Antragstellung vorgetragene **Begründung** relevant sein müssen. Unter Bezug auf eine übertragbare Begründung aus der Gesetzesbegründung zu § 105b Satz 2 AufenthG (BR-Drs. 536/10), die sich auf § 6 Absatz 2 Personalausweisgesetz bezieht, sollte die Ausstellung eines neuen eAT möglich sein, wenn ein **berechtigtes Interesse an der Neuausstellung dargelegt wird**. Einem Antrag auf Neuausstellung sollte insbesondere dann entsprochen werden, wenn der Inhaber/die Inhaberin vorträgt, ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium für konkrete Zwecke zu benötigen.

Das BMI hat mit Länderschreiben vom 24.11.2023 unter Ziffer 4. bereits darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen sei, dass sich Inhaber: innen eines Titels nach § 24 AufenthG bei den ZBHn melden werden, um zur **Nutzung der eID-Funktion** eine Aufenthaltserlaubnis mit einer neuen Karte zu beantragen. Hintergrund ist, dass die eID-Funktion der Aufenthaltserlaubnis-Karte datentechnisch an den Zeitpunkt der ursprünglichen Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis geknüpft ist. Mit Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis wird die eID-Funktion danach ungültig.

Grundsätzlich sollte bei entsprechend konkreten Vorträgen von einem berechtigten

Interesse ausgegangen werden können. Ein pauschaler Hinweis auf die Nutzung der eID-Funktion reicht indes nicht aus.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 UkraineAufenthFGV regelt für diese Fälle (Neuausstellung eAT), dass die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnis nach der Verordnung unter anderem dann endet, wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall erteilt wird.

Bei geltend gemachtem Verlust des eAT sollte laut Hinweis des BMI etwa eine Vorlage der Verlustanzeige bei der Polizei gefordert werden.

Anders als vom BMI empfohlen wird für die Praxis in SH bei **Geltendmachung des Verlustes des eAT** folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Nach hiesigen Erkenntnissen stellen die Polizeidienststellen entsprechende Verlustanzeigen/Bescheinigungen oftmals nur im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Straftat (z.B. Diebstahl) aus und verweisen die Betroffenen bei Verlust in der Regel an die zuständige ZBH. Bei geltenden gemachtem Verlust sollten die ZBHs daher zunächst eine entsprechende Verlustanzeige/-bescheinigung in eigener Zuständigkeit ausstellen, um zuvörderst ein mögliches Wiederauffinden zu überwachen, bevor eine Neuausstellung des eAT's veranlasst wird.

- **Gebühren**

Von der Gebührenerhebung bei Beantragung eines eAT ist bei Leistungsbezug abzusehen, § 53 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bzw. sollte im anderen Falle aus humanitären Gründen hiervon befreit sein, § 52 Absatz 7 AufenthV.

Sollte trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes einer Verlängerung des eAT im Einzelfall erforderlich sein, ist in diesen Fällen einzelfallbezogen zu klären, ob eine Befreiung aus humanitären Gründen angemessen ist.

Es bestehen aus Sicht des MSJFSIG keine Bedenken gegen eine Gebührenerhebung für die Neuausstellung aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes in Höhe von 67,00 Euro (§ 45c Absatz 1 Nr. 2 AufenthV), sofern die o.g. einzelfallbezogene Prüfung negativ verlaufen ist, kein Leistungsbezug gegeben ist und die Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich über die UkraineAufenthFGV abgedeckt wäre. Sofern ein Leistungsbezug besteht, greift eine Gebührenbefreiung nach § 53 Absatz 1 Nr. 7 AufenthV (siehe obenstehende Ausführungen des BMI). Bei der Neuausstellung des als verloren gemeldeten eATs ist vor einer etwaigen Gebührenerhebung – trotz Leistungsbezug – (ebenfalls) eine Gebührenbefreiung aus humanitären Gründen nach § 52 Absatz 7 AufenthV zu prüfen.

- **Art und Gültigkeit des Aufenthaltstitels**

Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels ist bei Neueinreisenden vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet und bei Verlängerungen über den 04.03.2025 hinaus bis zum 04.03.2026 (entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25.06.2024 zur Verlängerung des Schutzes und der BMI Schreiben vom 16.07.2024 und 19.07.2024) vorzusehen.

Titel, die am 01.02.2024 bereits gültig waren, gelten fort bis zum 04.03.2025 (der vormaligen maximalen Geltungsdauer des Schutzes nach dem vorherigen Rahmenbeschluss) gemäß § 2 Absatz 1 der UkraineAufenthFGV. Inwieweit die UkraineAufenthFGV über den 04.03.2025 hinaus verlängert wird, ist seitens des BMI noch nicht entschieden.

Im Fall des Ablaufens des nationalen Passdokuments während der bis zu zweijährigen Ausstellungsdauer eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG als eAT im Kartenformat sollte im Einzelfall eine praxistaugliche und eine für die Betroffenen interessengerechte Lösung angestrebt werden. Hierbei ist zu beachten, dass möglichst die europarechtlichen Vorgaben beachtet und ein eAT gemäß § 24 AufenthG bis zum 4. März 2025 ausgestellt werden soll.

Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

- Sollte das nationale Passpapier innerhalb der kommenden sechs Monate seine Gültigkeit verlieren und eine kurzfristige Verlängerung bzw. Neuausstellung aufgrund der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen nicht möglich sein, sollte die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden.
- Gleiches gilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ist und eine Reiseabsicht mitteilt. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist zwar seitens Deutschlands zeitlich befristet bis zum 23.02.2025 als Passersatz anerkannt, berechtigt jedoch grundsätzlich nicht zu Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Daher sollte die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer in Betracht gezogen werden. Die Ukraine sollte nicht als mögliches Reiseland ausgeschlossen werden.

• **Fiktionsbescheinigung**

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 S. 1 oder Absatz 4 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen; der Aufenthalt ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV für einen Zeitraum von 90 Tagen rechtmäßig (BANz AT 26.08.2022 VI; siehe zuvor auch BANz AT 08.03.2022 V1 sowie BANz AT 03.05.2022 V1, BGBl. 2024 I Nr. 168).

Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen, siehe dazu auch BMI Schreiben vom 27.05.2022, Ziffer 2).

Vor der Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung hat jedoch eine Prüfung dahingehend zu erfolgen, ob der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG nicht offensichtlich unbegründet ist. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung (mehr) haben werden.

In den Fällen, in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG offensichtlich unbegründet ist und kein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist keine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder 4 AufenthG auszustellen und der Antrag unverzüglich abzulehnen.

In den Fällen, in denen eine aktenkundige summarische Prüfung ergibt, dass der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG offensichtlich unbegründet ist, aber ein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt, ist der Antrag hinsichtlich § 24 AufenthG unverzüglich abzulehnen und eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder 4 AufenthG auszustellen.

Auf die Fiktionsbescheinigung ist - neben der AZR-Nummer - der Hinweis aufzunehmen, dass diese auf Grundlage eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. eines anderen Aufenthaltstitels ausgestellt wurde:

- a. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens – „Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.“
- b. Im Falle eines Anspruchs auf Erteilung – „Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.“
- c. Im Fall eines unverzüglich abgelehnten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei laufendem Prüfverfahren hinsichtlich eines anderen Aufenthaltstitels ist dieser entsprechend zu bezeichnen.

Dieser Hinweis ist für die Leistungsbehörden erforderlich, da diese anders nicht die Leistungsberechtigung feststellen können.

Wird eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, ist zuvor - bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 49 Absatz 4a AufenthG - eine erkennungsdienstliche Behandlung und die Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister (AZR) erforderlich (§ 81 Absatz 7 AufenthG).

Die jeweiligen Fiktionsbescheinigungen können auch weiterhin per Post versendet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass zur Versendung von Statusbescheinigungen (Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen) per Post, Az. VIII 401 – 90612/2023 vom 12.06.2023 verwiesen.

Eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 S. 1 i. V. m. Absatz 5 AufenthG oder nach § 81 Absatz 4 S. 1 i. V. m. Absatz 5 ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV für einen Zeitraum von 90 Tagen gebührenfrei auszustellen.

Hinsichtlich der weiteren Inhalte der Fiktionsbescheinigungen zur Möglichkeit der

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Wohnsitzauflage wird auf die folgenden Ausführungen unter Ziffern 8.5. und 8.6. verwiesen.

- **Ukrainische Dokumente; Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz**

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Absatz 1 AufenthG von der Erfüllung der Passpflicht als allgemeine Erteilungsvoraussetzung abzusehen wäre bzw. ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nummer 4 AufenthG; § 8 Absatz 1 AufenthG). In diesen Fällen ist „mindestens“ ein Ausweisersatz nach § 48 Absatz 2 AufenthG auszustellen, sofern kein handschriftlich verlängerter oder neu ausgestellter ukrainischer Reisepass vorgelegt werden kann.

Seit September 2022 stellen die konsularischen Vertretungen der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland keine sog. Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild mehr aus. Stattdessen erfolgt die Ausstellung neuer Reisepässe mit einer Wartezeit bis zu sechs Monaten.

Für diesen Zeitraum kann, sofern erforderlich und die Identität als auch die ukrainische Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt ist, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Die Bewertung des jeweiligen Einzelfalls obliegt den ZBHn.

Über die Ausstellung eines **Reiseausweises** als deutsches Passersatzpapier für Ausländer (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV) ist grundsätzlich nach der geltenden Rechtslage zu entscheiden (§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthV).

Eine etwaige Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV) kann nur ausnahmsweise angenommen werden (vgl. Nummer 3.3.1.2 VwV-AufenthG). Eine Unzumutbarkeit aus zwingenden Gründen liegt demnach regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wehrpflicht ukrainischer Männer (im Alter von 18 bis 60 Jahren) ist laut Auskunft des BMI lediglich eine Registrierung über die staatliche „Reserve+“-App erforderlich, um weiterhin konsularische Leistungen (z.B.

handschriftliche Verlängerung, Passneuausstellung usw.) in Deutschland erhalten zu können. Nach erfolgter Registrierung / Erfassung generiert die App einen Code, den die ukrainischen Auslandsvertretungen scannen können. (Erst) Dieser Code berechtigt den betroffenen Personenkreis dazu, (erneut / wieder) konsularische Dienstleistungen der jeweiligen Auslandsvertretungen in Anspruch zu nehmen.

Eine (ergänzende / zusätzliche) zwingende Ausreise in die Ukraine zwecks Erfüllung der Wehrpflicht ist laut Auskunft des BMI nicht erforderlich, sofern die o.g. App-Registrierung erfolgreich abgeschlossen und der Code generiert wurde.

Die Prüfung einer möglichen Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer darf zwar schon während der Gültigkeit des nationalen Passdokuments erfolgen, die tatsächliche Erteilung des Reiseausweises für Ausländer jedoch erst nach Ablauf des nationalen Passdokuments (§ 5 Absatz 1 AufenthV). Im Rahmen der Prüfung der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer ist zunächst die Notwendigkeit der Reise festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass dieser nur für den Überbrückungszeitraum bis zur Ausstellung des nationalen Reisepasses auszustellen ist. Der Reiseausweis für Ausländer ist einzuziehen, sobald der nationale Reisepass ausgestellt wurde.

Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2025 anerkannt. Die Allgemeinverfügung über die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BANz AT 18.03.2022 B12), zuletzt verlängert am 25.01.2024 ([BANz AT 16.02.2024 B1](#)) und ist mit Wirkung zum 24.02.2022 wirksam geworden.

Bei Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer sollten, sofern nicht von der Erhebung abgesehen wird, allenfalls ermäßigte Gebühren gemäß § 53 Absatz 2 AufenthV erhoben werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten nationalen Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Mit einer neuen oder geänderten Zuweisungsentscheidung wechselt die örtliche Zuständigkeit der ZBH. Dasselbe gilt für einen sonstigen Wohnsitzwechsel. Die bisher zuständige ZBH hat sicherzustellen, dass ihr sowohl die neue ZBH als auch die neue Anschrift der betroffenen Person bekannt sind. Den Ländern wird anheimgestellt, eine zentrale Zuständigkeit für die länderübergreifende Kommunikation zu bestimmen. Bereits von der bisher zuständigen ZBH beantragte eAT, die als ausstellende Behörde die bisher zuständige ZBH ausweisen, können auch dann unverändert ausgegeben werden, wenn zwischen der Veranlassung der Herstellung des eAT und der Ausgabe die Zuständigkeit wechselt. Die Ausgabe ist über die neu zuständige ZBH zu bewirken. Eine Weiterversendung an die neu zuständige ZBH, sofern erforderlich, ist beschleunigt zu veranlassen.

8.4. **Belehrung**

Nach Art. 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die

Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG), hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren gemäß § 32a Absatz 1 AsylG ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird. Die Belehrung umfasst auch die Ausschlussgründe bzw. Aufhebungstatbestände für eine Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzregelung.

8.5. Arbeitsmarktzugang

- Im Falle eines Anspruch **auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG:**

Mit den Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 01.06.2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ wurde auch § 24 Absatz 6 AufenthG gestrichen, der eine Regelung zur selbständigen Tätigkeit und zur unselbständigen Beschäftigung vorsah. Durch diese Streichung ist Aufenthaltstitelinhabern nach § 24 Absatz 1 AufenthG nunmehr die Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich gesetzlich uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Absatz 1 AufenthG). Damit sind sowohl die unselbständige Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit voraussetzungslos zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung deklaratorisch mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die ZBH übermittelt haben, erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nichtreglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

8.5.1. Im Falle eines noch laufenden Prüfverfahrens ist in SH wie folgt vorzugehen:

Personen,

aa. welche unter die UkraineAufenthÜV fallen,

bb. die erkenntnisdienstlich behandelt wurden und

cc. denen eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 3 S. 1 AufenthG zur Prüfung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurde, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (i. S. d. § 2 Absatz 2 AufenthG) im Rahmen rechtlicher Vorgaben zu erlauben. Die Fiktionsbescheinigung ist – analog § 81 Absatz 5a AufenthG – daher mit folgender Nebenbestimmung zu versehen: „Erwerbstätigkeit erlaubt.“

Im Fall der Prüfung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 des AufenthG), z.B. nach Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich § 24 AufenthG (siehe weiter oben, Ziffer 8.2 Buchstabe c), gilt § 81 Absatz 5a AufenthG. Damit gilt ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitels die in dem künftigen Aufenthaltstitel beschriebene Erwerbstätigkeit als erlaubt. Diese Erlaubnis ist in die Fiktionsbescheinigung aufzunehmen.

In den übrigen Fällen – z.B. bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln – ist im Rahmen einer Erlaubnisfiktion keine Erwerbstätigkeit zu erlauben.

8.5.2. Online Antragstellung, Hinweise für SH

Unter 8.1. hat das BMI in seinem Länderschreiben vom 30.05.2024 auf den OZG-Kontext vom Themenfeld Ein- und Auswanderung entwickelte Online-Dienst hingewiesen und die Möglichkeit, das Schutzgesuch online zu stellen. Dies ist leider bisher nur in wenigen schleswig-holsteinischen ZBHen möglich. Das BMI regt an, „um die ZBHen durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene ZBHen den Anschluss prüfen“.

Auf Ziffer 8.5.1 betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einer nichtreglementierten Erwerbstätigkeit wird verwiesen.

8.6. Wohnsitzregelung

8.6.1. Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG

Die Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 S. 2 AufenthG erfolgt kraft Gesetz. Sie ist an die Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 S. 1 AufenthG geknüpft. Hierbei handelt es sich um eine FREE-Buchung für Schleswig-Holstein und einer anschließenden Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 S. 1 AufenthG (Landeszuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte). Die FREE-Buchung erfolgt durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF), wenn sich die betroffenen Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes befinden.

Für Personen, die sich nicht in eine Aufnahmeeinrichtung begeben, sondern eigenständig einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt begründet haben, erfolgt die FREE-Buchung durch die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde. Der Ausländer hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach § 24 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG verteilt und zugewiesen wurde.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG bei einer ZBH, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Ein solches Schutzbegehren ist der Anknüpfungspunkt für eine Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 S. 1 AufenthG durch das BAMF. Bei dieser Verteilung durch das BAMF handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Aufgrund der nach § 10a AsylbLG bestehenden Zuständigkeit der Leistungsbehörde am Zielort der Verteilung, erreicht die Verteilentscheidung über das Asylbewerberleistungsrecht für die Leistungsberechtigten bereits eine faktische Verbindlichkeit.

Eine landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 S. 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt.

Die Zuweisung erfolgt bei Aufnahme in einer Landesunterkunft durch das LaZuF nach Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch Verwaltungsakt; in allen anderen Fällen bei Erfüllung der Voraussetzung durch die Allgemeinverfügung des LaZuF vom 16.06.2022 i.d.F. der Verlängerung vom 23.03.2024. In beiden Fällen ist in der nach Registrierung unverzüglich auszustellenden Fiktionsbescheinigung eine Wohnsitzauflage hinsichtlich des jeweiligen Kreises/der kreisfreien Stadt aufzunehmen.

Gemäß § 24 Absatz 4 S. 5 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 S. 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG Bestand haben würde. Allerdings entsteht mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (also mit positiver Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht erst mit der Aushändigung des eAT) gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG. Die Wohnsitzauflage ist in einem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel zu vermerken.

Auf dem Zusatzblatt ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Die Wohnsitznahme ist auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt“.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 S. 5 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhebung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung im Rahmen der Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 S. 2 AufenthG analog Anwendung. Gleiches gilt für das Beteiligungserfordernis gemäß § 72 Absatz 3a AufenthG.

Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Absatz 3 AufenthG und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Absatz 4 S. 1 AufenthG keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

8.6.2. Wohnsitzregelung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 AufenthG nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG entsteht kraft Gesetzes die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG, vgl. § 12a Absatz 1 S. 1 AufenthG. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG

unter den dort genannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall zudem bestimmen, dass die Ausländerin/der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder nach § 12a Absatz 4 AufenthG, dass eine Ausländerin/ein Ausländer einen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf. Hierbei handelt es sich um neue Verwaltungsakte, welche die kraft Gesetzes entstehende Wohnsitzpflicht (§ 24 Absatz 1 AufenthG, s. o.) modifizieren. Diese Verfügungen dürfen daher nur gegenüber Ausländern ergehen, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Verpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 AufenthG unterliegen. Der Ort, der Gegenstand der Anordnung ist, kann vom bisherigen Wohnort abweichen, aber kann ihm auch entsprechen.

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden ab Titelerteilung direkt Anwendung. Durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden die Entstehungshindernisse und Aufhebungsgründe erweitert. Gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 findet die Wohnsitzverpflichtung nunmehr auch dann keine Anwendung, wenn die/der Betroffene einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Ob keine Verzögerung vorliegt, ist durch die zuständige ZBH nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen.

Zudem findet die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 auch keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Durch die genannte Gesetzesänderung kann künftig eine Verfügung gem. § 12a Absatz 3 Nr. 2 AufenthG vorgenommen werden, wenn u.a. durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (vor der Gesetzesänderung „A2“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert werden kann.

Des Weiteren reicht seit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ein gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1 a) AufenthG den Lebensunterhalt „überwiegendes“ sicherndes Einkommen aus. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage kommt ferner nunmehr auf Antrag gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1b) in Betracht, wenn dem Ausländer oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43 AufenthG, ein Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer

Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einem anderen Ort als die Wohnsitzverpflichtung oder an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf zeitnah zur Verfügung steht. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der ZBH überschreitenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die ZBH des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 AufenthG vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die ZBH am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (§ 72 Absatz 3a AufenthG).

Eine Ausreise hat auf die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 1 und auf Verfügungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 AufenthG grundsätzlich keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung im Inland besteht rechtlich fort, soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist.

Sonderfall – Erlöschen des Aufenthaltstitels

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erlischt, wenn die Inhaberin/der Inhaber in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union überstellt wird, oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG, wenn die Inhaberin/der Inhaber in einen anderen Staat als die Ukraine nicht nur vorübergehend oder länger als sechs Monate ausreist.

In Fällen, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund dauerhafter Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt, haben Personen grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden, da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Eine erneute FREE-Verteilung findet nicht statt. Mithin ist FREE nicht die anzuwendende Datenbank für solche Fälle. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ZBH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Anderenfalls sind hinsichtlich einer Zweitverteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.

8.6.3. Die Wohnsitzregelung und leistungsrechtliche Fragen

Für das SGB II gilt: Besteht eine Wohnsitzregelung, ist nach § 36 Absatz 2 S. 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Die Verteilung ist zunächst nur in ein bestimmtes Land vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten Land liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige

Jobcenter weiterzuleiten.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II.

Auf Zuweisungsentscheidungen nach § 24 Absatz 4 AufenthG wird § 36 Absatz 2 SGB II analog angewendet.

Für das SGB XII gilt: Aus § 23 Absatz 5 SGB XII ergibt sich, dass im Falle einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG der Träger am Zuweisungsort zuständig ist. Auf eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG findet § 23 Absatz 5 SGB XII analoge Anwendung.

8.7. „Weiterwanderung“ von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat

Die aus der Ukraine Geflüchteten können den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel erhalten hat.

Gleichzeitig sollen die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte (Leistungsbezug) nur in jeweils einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen und **Doppelregistrierungen** zu erkennen, erfolgt ein entsprechender **Informationsaustausch** zwischen den Mitgliedstaaten über die neu eingerichtete Europäische Registrierungsplattform (**TPD-Plattform**). Im Zuge des automatisiert erfolgenden Abgleichs der Daten, die die Mitgliedstaaten übermitteln, kommt es zu Treffermeldungen in der TPD-Plattform. Nähere Informationen zu der Plattform sowie zum Umgang mit den Treffermeldungen finden Sie in den BMI-Schreiben vom 16. Juni 2022 und vom 8. August 2022 (M5-21000/80#10). Für das Antragsverfahren der Wohnsitzverlegung nach den §§ 42, 43 AufenthV besteht daneben kein Bedarf mehr. Ein Hinweis auf dieses Antragsverfahren durch die ZBHen an die aus der Ukraine geflüchteten Menschen sollte aus Sicht des BMI daher nicht erfolgen.

Die Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat kann eine Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund darstellen und zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führen (§ 51 Absatz 1 Nr. 6 AufenthG). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Ausländer deutlich macht, sich unter den Schutz eines anderen Mitgliedstaates stellen zu wollen (vgl. Art. 26 Abs. 4 S. 1 der [Massenzustrom-Richtlinie](#)).

Anders verhält es sich jedoch bei Zuwanderung aus einem anderen Drittstaat als der Ukraine. (Beispiel: Ein Ukrainer floh in einen Drittstaat und möchte nun vorübergehenden Schutz in Deutschland erhalten). Ukrainern und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörigen, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufhalten, sind keine Visa und Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG zu erteilen. Die Betroffenen sind nicht mehr vom Wortlaut des Durchführungsbeschlusses umfasst, da die Betroffenen nicht mehr als „vertrieben“

gelten können. Auch ukrainische Arbeitnehmer, die vor Kriegsbeginn in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig waren, dort gearbeitet haben (bspw. auf Grundlage eines Visums zur Erwerbstätigkeit) und anschließend wegen besserer Verdienstmöglichkeiten (nicht kriegsbedingt) weitergewandert sind, sind keine Vertriebenen im Sinne des Durchführungsbeschlusses.

8.8. Erneute Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach Erlöschen

Wird bekannt, dass die Inhaberin/der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in einen anderen Staat als die Ukraine ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der ZBH bestimmten längeren Frist wieder eingereist sind, soll das Erlöschen der Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nr. 7 AufenthG festgestellt werden. In Fällen einer längerfristigen Nichtanwesenheit im Bundesgebiet ist für diesen Zeitraum ein Erwerb von Voraufenthaltszeiten, die etwa für die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis relevant sein können, nicht gerechtfertigt. Nach Wiedereinreise und entsprechender Antragstellung ist in diesen Fällen jedoch ein neuer Aufenthaltstitel zu erteilen.

9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

9.1. Stellung des Asylantrags

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

9.2. Verfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die vom Durchführungsbeschluss betroffenen Ausländer werden nach § 24 Abs. 7 AufenthG über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, durchlaufen das reguläre Asylverfahren.

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 S. 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt (vgl. hierzu 9.3.).

9.3. Verfahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren nach § 32a Absatz 1 S. 1 AsylG. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wurden, als auch für Asylanträge, die danach gestellt wurden. Das Asylverfahren ruht, solange der vorübergehende Schutz gewährt wird.

9.4. Verfahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Zeigt die Ausländerin/der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass sie/er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann die/der Betroffene auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Dieser gilt als Folgeantrag gem. § 71 AsylG. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist die Ausländerin/der Ausländer zu unterrichten.

9.5. Informationsaustausch

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die ZBHn dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 S. 2 Alt. 3 und S. 3 AufenthG.

11. Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVi (<https://bamf-navi.bamf.de/de/>) herausfinden.

Der Antrag auf Zulassung kann auch mithilfe der Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden. Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe

Kursteilnahme zu ermöglichen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das örtliche Jobcenter, sofern Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG), sowie die ZBHn bei Feststellung einer besonderen Integrationsbedürftigkeit (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) Verpflichtungen zu einem Integrationskurs ausstellen.

12. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

13. Melderechtliche Hinweise

Gemäß einem Rundschreiben des BMI vom 29.03.2022 soll die melderechtliche Anmeldung grundsätzlich nur erfolgen, wenn die meldepflichtige Person einen Pass oder Passersatz oder ein ausländerrechtliches Dokument (Anlaufbescheinigung, Ankunftsnaachweis, Fiktionsbescheinigung, Aufenthaltstitel) vorweisen kann, das die Personalien in lateinischer Schrift enthält. Auf eigenständige Transliterationen aus dem Kyrillischen ist seitens der Meldebehörden zu verzichten (Rundschreiben vom 29.03.2022, III. Melderecht).

Ergänzend dazu hat das zuständige Referat des MIKWS wie folgt ausgeführt:

Die Meldebehörden prüfen die vorgelegten Dokumente. Sofern dort Dokumente ausschließlich in kyrillischer Schrift vorgelegt werden, stehen den Antragstellenden folgende Optionen zur Verfügung:

- a. das Generalkonsulat in Hamburg aufzusuchen, um Ersatzpapiere in lateinischer Schrift zu erlangen,
- b. die Zuwanderungs-/Ausländerbehörde aufzusuchen, um die Erteilung deutscher Passersatzpapiere zu prüfen,
- c. eine Übersetzung vorzulegen oder
- d. sofern es sich um minderjährige Kinder handelt und die eigenen Kapazitäten es zulassen, eine eigenständige Transliteration der Geburtsurkunde seitens der Meldebehörde zu erhalten.

14. Reisemöglichkeiten für Kriegsvertriebene aus der Ukraine

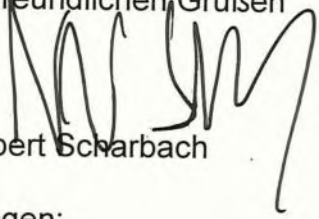
Für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die Reisemöglichkeiten ins Ausland während des Aufenthaltes in Deutschland in Betracht ziehen, sind – auch hinsichtlich einer gewünschten Rückkehr nach Deutschland – folgende Hinweise zu beachten:

- a. Die UkraineAufenthÜV ermöglicht in der gegenwärtigen Fassung und im Zeitraum ihrer Gültigkeit (zurzeit bis zum 31.03.2025) allen – in der ÜV aufgezählten – Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die erlaubnisfreie Einreise in das Bundesgebiet. Eine Beschränkung der Anzahl der Einreisen ist nicht gegeben.
- b. Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

nach § 24 AufenthG sind, haben die Möglichkeit, sich visumfrei im gesamten Schengen-Raum zu bewegen und sich in den Mitgliedstaaten bis zu 90 Tage je 180 Tage aufzuhalten.

Darüber hinaus hat dieser Personenkreis die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels jederzeit aus dem Bundesgebiet auszureisen und wiedereinzureisen. Die Regelungen des § 51 AufenthG sind zu beachten, siehe auch Ziffern 8.6.2, 8.7 und 8.8.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Scharbach

Anlagen:

1. Länderschreiben des BMI vom 30.05.2024 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
2. Anschreiben des BMI vom 31.05.2024 mit Mustern zum Länderschreiben vom 30.05.2024

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>